

«Ein Satz – eine Aussage». Multipropositionale Rechtssätze an der Sprache erkennen

Stefan Höfler | *Dieser Beitrag befasst sich mit der gesetzesredaktionellen Regel, dass ein Satz nicht mehr als eine Aussage enthalten soll. Sätze, die diese Regel verletzen, sind oft nicht auf Anhieb als solche erkennbar. Der Beitrag untersucht darum, welche sprachlichen Indikatoren darauf hinweisen, dass in einem Satz möglicherweise mehr als eine Aussage vorhanden ist. Er zeigt dabei auf, dass die Regel «Ein Satz – eine Aussage», wenn sie richtig angewendet wird, wesentlich zur Transparenz und Lesbarkeit von Gesetzestexten beitragen kann.*

Inhaltsübersicht

- 1 Einleitung
- 2 Zweck der Regel
 - 2.1 Transparenz
 - 2.2 Lesbarkeit
- 3 Sprachliche Indikatoren für Multipropositionalität
 - 3.1 Satzreihen
 - 3.2 Zusammengezogene Sätze
 - 3.3 Schaltsätze
 - 3.4 Weiterführende Nebensätze
 - 3.5 Adverbialien
 - 3.6 Attribute
- 4 Präsuppositionen
- 5 Fazit

1 Einleitung

Dieser Beitrag befasst sich mit der gesetzesredaktionellen Regel, die besagt, dass ein Satz nicht mehr als eine Aussage enthalten soll. In der einen oder anderen Form ist diese Regel in den meisten Rechtsetzungsleitfäden des deutschen Sprachraums zu finden. Im schweizerischen Kontext bildet sie gemeinhin das letzte Element einer dreiteiligen Faustregel, die auf Eugen Huber, den Autor des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, zurückgeführt wird: «Pro Artikel höchstens drei Sätze. Pro Absatz ein Satz. Pro Satz ein Gedanke.» (Gesetzgebungsleitfaden, Rz. 887; analog in den Richtlinien der Rechtsetzung des Kantons Zürich, Rz. 181). Eine vergleichbare Darstellung findet sich im gemeinsamen legislativen Leitfaden der Institutionen der Europäischen Union (Rz. 4.4): «In einem Satz sollte nur ein Gedanke enthalten sein [...]» In der Formulierung «Ein Satz – eine Aussage» erscheint die Regel schliesslich in den Rechtsetzungsrichtlinien des Kantons Bern (Ziff. 1,2,3). Ähnlich lautende Regeln enthalten auch das österreichische Hand-

buch der Rechtsetzungstechnik («Pro Satz nur eine Aussage.», Rz. 15) und das deutsche Handbuch der Rechtsförmlichkeit («Ein Satz sollte nach Möglichkeit nur eine Aussage enthalten.», Rz. 97).

Die praktische Umsetzung dieser Regel ist allerdings weit weniger trivial, als dies ihre offensichtlich breite Akzeptanz vermuten liesse. Besonders die Tatsache, dass Sätze, die die Regel verletzen, oft nicht auf Anhieb als solche zu erkennen sind, stellt ein Problem dar. In diesem Beitrag wird darum untersucht, welche linguistischen Indikatoren darauf hinweisen können, dass in einem Satz mehr als eine Normaussage vorhanden ist.

Die präsentierten Erkenntnisse sind das Resultat linguistischer Vorarbeiten zu einem vom Schweizerischen Nationalfonds unterstützten Forschungsprojekt des Instituts für Computerlinguistik der Universität Zürich.¹ Das Projekt hat zum Ziel, Methoden zu entwickeln, mit deren Hilfe spezifische Verletzungen von Gesetzesredaktionellen Regeln maschinell erkannt werden können. Eine solche maschinelle Stilprüfung setzt wie die manuelle Redaktion von Gesetzesentwürfen voraus, dass erforscht ist, anhand welcher sprachlicher Eigenschaften das mögliche Vorliegen einer Regelverletzung überhaupt erkannt werden kann.

Der Beitrag ist wie folgt aufgebaut. Zuerst wird besprochen, wie aufgrund des Zwecks der Regel im konkreten Fall beurteilt werden kann, ob ein Rechtssatz mehr als eine Aussage enthält (Kap. 2). Anschliessend wird gefragt, welche sprachlichen Konstruktionen überhaupt zu Sätzen mit mehreren Aussagen führen können (Kap. 3 und Kap. 4). Zur Illustration werden Beispiele aus der Gesetzgebung der Schweiz (Bund und einzelne Kantone) und aus der Praxis der Zentralen Sprachdienste der Bundeskanzlei verwendet.

Für das in diesem Beitrag zentrale Konzept der Aussage wird in der Linguistik auch der Begriff der Proposition verwendet. Dementsprechend werden im Folgenden Sätze, die mehr als eine Aussage enthalten, als multipropositional, Sätze mit nur einer Aussage als monopropositional bezeichnet.

2 Zweck der Regel

Es sind vor allem zwei Zielsetzungen, mit denen die Regel «Ein Satz – eine Aussage» motiviert werden kann: die Sicherstellung der Transparenz und die Verbesserung der Lesbarkeit. Diese beiden Ziele stellen denn auch wichtige Kriterien dar, wenn es darum geht, im konkreten Fall zu beurteilen, ob der Inhalt eines Rechtssatzes auf mehrere Sätze verteilt werden soll, weil er mehr als eine Aussage enthält.

2.1 Transparenz

Das Gebot der Transparenz ist zweifellos die wichtigste Motivation für die Regel.² Ein Gesetzestext soll keine «versteckten» Normen enthalten: Eine Norm soll auf der sprachlichen Ebene explizit zum Ausdruck gebracht werden und nicht in der sprachlichen Realisierung einer anderen Norm verborgen sein (zum verwandten Problem des Versteckens von Normen in Legaldefinitionen vgl. Bratschi 2009, 208f.). Welche Fragen das Transparenzgebot bei der Beurteilung der Monopropositionalität eines Rechtssatzes aufwirft, kann am Beispiel von Artikel 163 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101) durchexerziert werden:

Die Bundesversammlung erlässt rechtsetzende Bestimmungen in der Form des Bundesgesetzes oder der Verordnung.

Je nach dem, welche Absicht der Gesetzgeber damit verfolgt, ist dieser Rechtssatz als mono- oder als multipropositional zu werten: Soll der Satz nur regeln, in welcher Form rechtsetzende Bestimmungen der Bundesversammlung erlassen werden, oder soll er zusätzlich auch belegen, dass die Bundesversammlung überhaupt die Kompetenz hat, solche Bestimmungen zu erlassen? Wäre Letzteres der Fall, müsste man ihn, wollte man beide Normaussagen transparent machen, in zwei Sätze aufteilen:

Die Bundesversammlung erlässt rechtsetzende Bestimmungen. Der Erlass ergeht in der Form des Bundesgesetzes oder der Verordnung.

Im vorliegenden Beispiel lässt der Kontext des Satzes darauf schliessen, dass nur die erste der genannten Normaussagen intendiert ist. Die Tatsache, dass der Satz im Abschnitt «Zuständigkeiten» steht, mag zwar ein gegenteiliges Signal aussenden, aber die Sachüberschrift des Artikels und der anders formulierte Folgesatz lassen kaum Zweifel daran, dass hier lediglich geregelt werden soll, in welcher Form rechtsetzende Bestimmungen erlassen werden müssen:

3. Abschnitt: Zuständigkeiten

Art. 163 Form der Erlasse der Bundesversammlung

¹*Die Bundesversammlung erlässt rechtsetzende Bestimmungen in der Form des Bundesgesetzes oder der Verordnung.*

²*Die übrigen Erlasse ergehen in der Form des Bundesbeschlusses [...].*

Eindeutig ausschliessen kann man die multipropositionale Interpretation, falls die Kompetenzzuweisung bereits an einer anderen Stelle explizit zum Ausdruck gebracht ist – oder aber wenn eine explizite Kompetenzzuweisung überhaupt unnötig ist, da sie sowieso als gegeben vorausgesetzt werden kann. In beiden Fällen müsste dann nicht der vorliegende Satz herangezogen werden, um zu belegen, dass die Bundesversammlung die Kompetenz hat, rechtsetzende

Bestimmungen zu erlassen. Bei der vom Ziel der Transparenz geleiteten Anwendung der Regel hat also die Informationsstruktur des Textes – namentlich die Frage, was an der entsprechenden Textstelle neue Information darstellt und was als bereits bekannt gelten muss – einen entscheidenden Einfluss darauf, ob ein Satz tatsächlich als multipropositional aufzufassen ist oder nicht.

2.2 Lesbarkeit

Häufig wird die Regel «Ein Satz – eine Aussage» auch postuliert, um die Lesbarkeit von Erlass-texten zu verbessern. Dabei wird eine komplexe Norm in einzelne Teilaussagen zerlegt, die dann je in einem eigenen Satz realisiert werden (vgl. Gesetzgebungsleitfaden Rz. 888). Zur Veranschaulichung kann Artikel 14 des Schulgesetzes des Kantons Graubünden herangezogen werden:

Art. 14 *Ausschluss*

Schülerinnen und Schüler, welche trotz Mahnung und Orientierung der Erziehungsberechtigten den Unterricht oder das Unterrichtsklima dauernd belasten, können durch Schulratsbeschluss aufgrund eines schriftlichen Berichtes des zuständigen Schulinspektorates und des Schulpsychologischen Dienstes und unter Meldung an die Vormundschaftsbehörde vom Unterricht ausgeschlossen werden.

In diesem Artikel wurde eine komplexe Norm gedanklich als eine einzige Aussage aufgefasst und folglich in einem einzigen Satz wiedergegeben. Dieselbe Norm kann aber auch als Komplex mehrerer Einzelaussagen konzeptualisiert und entsprechend auf mehrere Sätze verteilt werden. Nussbaumer (2009, 15ff.) weist darauf hin, dass der Artikel in der unten stehenden Form besser lesbar ist, gibt aber gleichzeitig auch zu bedenken, dass Lesbarkeit nicht einfach mit Verständlichkeit gleichgesetzt werden darf:

Art. 14 *Ausschluss*

¹ *Schülerinnen und Schüler, welche den Unterricht oder das Unterrichtsklima dauernd belasten, können vom Unterricht ausgeschlossen werden.*

² *Vor dem Ausschluss muss die Schülerin oder der Schüler gemahnt und müssen die Erziehungsberechtigten orientiert worden sein.*

³ *Der Ausschluss wird vom Schulrat beschlossen. Dieser stützt sich dabei auf einen schriftlichen Bericht des zuständigen Schulinspektorates und des schulpsychologischen Dienstes.*

⁴ *Der Ausschluss muss der Vormundschaftsbehörde gemeldet werden.*

In der Verständlichkeitsforschung hat der Begriff der Lesbarkeit zwar eine lange Tradition, wird aber auch kontrovers diskutiert. Eine zentrale Rolle spielen dabei Formeln, die die Lesbarkeit eines Textes ermitteln, indem sie die durchschnittliche Satzlänge (Anzahl Wörter) und die durchschnittliche Wortlänge (Anzahl Sil-

ben) miteinander verrechnen. Ein erster solcher Lesbarkeitsindex wurde von Fleisch (1948) fürs Englische vorgeschlagen und später von Amstad (1978) fürs Deutsche angepasst. Lesbarkeitsindexe betrachten allerdings lediglich eine spezifische Eigenschaft der Oberflächenstruktur eines Textes; sie ignorieren Kriterien wie Gliederung, Funktion, Kohärenz, Adressatengerechtigkeit oder Textrezeption. Lesbarkeit stellt also nur einen Teilaspekt dessen dar, was unter dem Begriff der Verständlichkeit subsumiert werden muss (vgl. Göpferich 1998, 889f.). In dem von Iluk (2008) vorgelegten Vergleich der Verständlichkeit der deutschen, österreichischen, schweizerischen und polnischen Verfassung ist die Lesbarkeit denn auch nur ein Kriterium unter vielen.

Das Aufteilen eines komplexen, multipropositionalen Satzes in mehrere Einzelsätze führt in der Regel zu einer verbesserten Lesbarkeit. Im oben aufgeführten Beispiel steigt der Lesbarkeitsindex nach Amstad (1978) von 0 auf 45, in dem unter Ziffer 2.1 behandelten Fall immerhin von 32 auf 44. Der Regelanwendung sind hier aber eben gerade in Hinblick auf die Verständlichkeit auch Grenzen gesetzt: Eine allzu grosse Zerstückelung kann der Verständlichkeit eines Textes auch abträglich sein, obwohl an der Oberfläche die Lesbarkeit dadurch erhöht wird.

Vorläufige Schlussfolgerungen

Die bisher angestellten Betrachtungen erlauben folgende Feststellungen. Ob ein bestimmter Rechtssatz als multipropositional bewertet werden muss, hängt letztlich von mindestens drei Faktoren ab: (a) von der Intention, die der Gesetzgeber mit dem Satz verfolgt, (b) vom Kontext, in den der Satz eingebettet ist, und (c) davon, ob die zugrunde liegende Norm gedanklich als eine einzelne Aussage oder als ein Komplex von mehreren Aussagen konzeptualisiert wurde. Die sprachliche Form allein kann demnach keine hinreichenden Erkennungsmerkmale für die Multipropositionalität eines Satzes liefern.

Im Folgenden wird denn auch lediglich gefragt, in welchen sprachlichen Konstruktionen sich zusätzliche Normaussagen überhaupt verbergen *können*. Die Erkenntnis darüber soll es ermöglichen, das Suchfeld einzuschränken und bei der Anwendung der Regel den Fokus speziell auf jene Sätze zu richten, die die beschriebenen linguistischen Eigenschaften aufweisen.

3 Sprachliche Indikatoren für Multipropositionalität

Um potenziell multipropositionale Sätze an ihrer Form erkennen zu können, muss zunächst einmal gefragt werden, wie Aussagen überhaupt sprachlich realisiert werden. Aus Sicht der Grammatik lässt sich die Hauptaussage eines Satzes als jener Bedeutungsteil definieren, der vom Prädikat und den in der Valenzstruktur

des Prädikats vorangelegten Satzgliedern (Subjekt, Objekte, adverbiale Ergänzungen) transportiert wird (vgl. Eisenberg et al. 2009, 844). Multipropositionalität entsteht nach dieser Auffassung also theoretisch überall dort, wo entweder (a) mehrere an sich eigenständige Sätze miteinander kombiniert werden oder (b) ein Satz Satzglieder oder Satzgliedteile enthält, die von der Valenzstruktur des Prädikats unabhängig sind. Ersteres ist der Fall bei Satzreihen, zusammengezogenen Sätzen, Schaltsätzen und weiterführenden Nebensätzen, Letzteres trifft zu auf Adverbialien und Attribute. Im Folgenden wird besprochen, inwiefern die genannten Konstruktionen in Gesetzestexten vorkommen und unter welchen Bedingungen sie tatsächlich zu multipropositionalen Rechtssätzen führen.

3.1 Satzreihen

Eine Satzreihe liegt vor, «wenn mehrere Hauptsätze aufeinanderfolgen, wobei nur der letzte Hauptsatz ein Satzschlusszeichen hat» (Eisenberg et al. 2009, 1021). In Gesetzestexten müssen in diesem Zusammenhang sowohl der Punkt als auch der Strichpunkt als Satzschlusszeichen betrachtet werden. Ein Strichpunkt wird üblicherweise dann zwischen zwei Sätzen gesetzt, wenn diese inhaltlich besonders eng miteinander verbunden sind (vgl. Gesetzgebungsleitfaden Rz. 888). In Bezug auf die Regel «Ein Satz – eine Aussage» handelt es sich also auch beim zweiten der folgenden Beispiele nicht um eine Satzreihe, sondern um zwei separate Sätze mit je einer Aussage:

Die Amtsdauer der Rektorin oder des Rektors beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer der Prorektorinnen und Prorektoren beträgt zwei Jahre.

Die Amtsdauer der Rektorin oder des Rektors beträgt vier Jahre; die Amtsdauer der Prorektorinnen und Prorektoren beträgt zwei Jahre.

Eine Satzreihe, und damit ein multipropositionaler Satz, läge dagegen vor, wenn die zwei aufeinanderfolgenden Hauptsätze lediglich durch ein Komma, einen Gedankenstrich oder eine Konjunktion (mit oder ohne Komma) voneinander abgetrennt wären:

Die Amtsdauer der Rektorin oder des Rektors beträgt vier Jahre, die Amtsdauer der Prorektorinnen und Prorektoren beträgt zwei Jahre.

Die Amtsdauer der Rektorin oder des Rektors beträgt vier Jahre – die Amtsdauer der Prorektorinnen und Prorektoren beträgt zwei Jahre.

Die Amtsdauer der Rektorin oder des Rektors beträgt vier Jahre, und die Amtsdauer der Prorektorinnen und Prorektoren beträgt zwei Jahre.

Die Amtsdauer der Rektorin oder des Rektors beträgt vier Jahre und die Amtsdauer der Prorektorinnen und Prorektoren beträgt zwei Jahre.

Bisweilen können einzelne Teilsätze von Satzreihen auch elliptisch sein. Als Vorlage für das oben zur Illustration herangezogene Beispiel diente § 54 Absatz 2 der Universitätsordnung der Universität Zürich. Im Original werden die Begriffe *Amtsdauer* und *beträgt* im zweiten Element nicht explizit wiederholt:

Die Amtsdauer der Rektorin oder des Rektors beträgt vier Jahre, diejenige der Prorektorinnen und Prorektoren zwei Jahre.

Eine Satzreihe mit Ellipsen wird als zusammengezogener Satz bezeichnet.

3.2 Zusammengezogene Sätze

Zwei Sätze können zu einem einzigen Satz zusammengezogen werden, wenn mindestens ein Satzglied in beiden Sätzen identisch ist (Eisenberg et al. 2009, 1024). In Gesetzestexten werden besonders aus Sätzen mit einem gemeinsamen Subjekt zusammengezogene Sätze gebildet. Ein Beispiel findet sich in § 36 Absatz 1 der Universitätsordnung der Universität Zürich:

Das Grundstudium dient der Vermittlung der Grundlagen der Studienfächer und bildet die Voraussetzung für das Hauptstudium.

In diesem Absatz sind zwei Sätze, die beide *das Grundstudium* zum Subjekt haben, zu einem einzigen Satz zusammengezogen worden:

*Das Grundstudium dient der Vermittlung der Grundlagen der Studienfächer.
Das Grundstudium bildet die Voraussetzung für das Hauptstudium.*

Die beiden Sätze machen Aussagen zu unterschiedlichen Themen: Der erste Satz befasst sich mit Ziel und Inhalt des Grundstudiums, während der zweite Satz einen Teil der formalen Kriterien regelt, die für eine Zulassung zum Hauptstudium gelten. In der zusammengezogenen Form resultiert ein Rechtssatz, der zwei Normaussagen enthält.

Zusammengezogene Sätze dieses Typs sind von zusammengezogenen Sätzen zu unterscheiden, die blosse Aufzählungen zu ein und demselben Thema darstellen. Der zusammengezogene Satz in § 23 Absatz 4 der Universitätsordnung hat zwar dieselbe syntaktische Struktur wie der oben genannte Beispielsatz, befasst sich aber nur mit einem einzigen Thema, nämlich den Aufgaben des Studierendenrates:

Der Studierendenrat informiert die Studierenden über studentische und hochschulpolitische Angelegenheiten und vertritt die Studierenden gegenüber den Universitätsorganen und der Öffentlichkeit.

Ist in einem zusammengezogenen Satz lediglich eine Aufzählung enthalten, kann diese auf relativ natürliche Art und Weise mit der klassischen gesetzesredaktionellen Technik explizit gemacht werden, indem die einzelnen Aufzählungsele-

mente je unter einem separaten Buchstaben aufgeführt werden (vgl. Richtlinien der Rechtsetzung des Kantons Zürich Rz. 187ff.). Das gemeinsame Subjekt kann dann problemlos um einen Einleitungssatz ergänzt werden, der das Thema des Satzes bezeichnet:

Der Studierendenrat hat folgende Aufgaben:

- a. *Er informiert die Studierenden über studentische und hochschulpolitische Angelegenheiten.*
- b. *Er vertritt die Studierenden gegenüber den Universitätsorganen und der Öffentlichkeit.*

Bei einem zusammengezogenen Satz, dessen Bestandteile Aussagen zu verschiedenen Themen machen, wirkt eine solche Darstellung weniger natürlich. Es fällt auch weniger leicht, die Themen der Aufzählungselemente unter einem gemeinsamen Begriff zu subsumieren:

**Das Grundstudium hat folgende Aspekte (?):*

- a. *Es dient der Vermittlung der Grundlagen der Studienfächer.*
- b. *Es bildet die Voraussetzung für das Hauptstudium.*

Noch stärker zutage tritt die Multipropositionalität eines zusammengezogenen Satzes, wenn sich die Sätze, aus denen er besteht, an unterschiedliche Adressaten wenden. Als Beispiel kann folgender Satz dienen, den die Volksinitiative «Bürokratie-Stopp!»³ der schweizerischen Bundesverfassung hinzuzufügen beabsichtigt:

Jede Person hat Anspruch darauf, dass:

- a. *Gesetze verständlich sind und einfach, unbürokratisch und effizient angewandt werden;*
- b. *[...].*

Der in Buchstabe a. zusammengezogene Satz enthält zwei Normaussagen mit je einem anderen Adressaten. Zum einen sollen Gesetze so abgefasst werden, dass sie verständlich sind; hier wird der Gesetzgeber verpflichtet. Zum andern sollen Gesetze einfach, unbürokratisch und effizient angewandt werden; diese Aussage richtet sich an Verwaltungen und Gerichte.

Ein deutlicher Hinweis darauf, dass ein Satz mehrere Aussagen enthält, liegt auch dann vor, wenn in einem zusammengezogenen Satz eines der vermeintlichen Aufzählungselemente mit einer zusätzlichen Bedingung versehen ist. Das ist im folgenden Beispiel (Art. 381 Abs. 2 des Obligationenrechts, SR 220) der Fall:

Der Verlaggeber hat dem Verleger dafür einzustehen, dass er zur Zeit des Vertragsabschlusses zu der Verlagsgabe berechtigt war, und wenn das Werk schutzfähig ist, dass er das Urheberrecht daran hatte.

Dieser Satz macht zwei unterschiedliche Normaussagen: Er regelt, was allgemein gilt, und er regelt ausserdem, was zusätzlich gilt, wenn das Werk schutzfähig ist.

Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass es sich nicht bei jedem zusammengezogenen Satz lediglich um eine einfache Aufzählung handelt: Oft packen zusammengezogene Sätze zwei verschiedene Normaussagen in einen Satz, die besser je in einem separaten Satz formuliert worden wären.

3.3 Schaltsätze

Als Schaltsatz oder Parenthese wird ein syntaktisch unabhängiger Satz bezeichnet, der als Klammerbemerkung in einen anderen Satz eingeschoben ist. Der eingeschobene Satz ist meist von Gedankenstrichen, gelegentlich von Klammern oder Kommata umgeben. Eisenberg et al. (2009, 1025) führen ein Beispiel aus einem Nachrichtentext an:

Laut Unfallstatistik des Bundesamtes – sie ist gerade vor wenigen Tagen erschienen – sind die Strassenunfälle im letzten Jahr weiter zurückgegangen.

In dieser prototypischen Form sind Parenthesen in Gesetzesentwürfen kaum anzutreffen; in einer textsortenspezifischen Variante kommen sie aber durchaus vor, nämlich dort, wo ein syntaktisch unabhängiger Satz hinter dem Element einer Aufzählung eingeschoben wird. In den Richtlinien der Rechtsetzung des Kantons Zürich (Rz. 190) wird das Phänomen anhand des folgenden Beispiels diskutiert:⁴

Das Amt:

- a. prüft Gesuche; diese müssen schriftlich und begründet eingereicht werden;*
- b. erteilt die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.*

Der Schaltsatz wird sichtbar, wenn der Aufzählungssatz ausgeschrieben wird:

Das Amt prüft Gesuche – diese müssen schriftlich und begründet eingereicht werden – und erteilt die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Die erwähnten Richtlinien empfehlen denn auch, solche eingeschobenen Sätze in einen eigenen Absatz auszulagern, weil sie zusätzliche Bestimmungen einführen:

¹ *Das Amt:*

- a. prüft Gesuche;*
- b. erteilt die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.*

² *Die Gesuche sind zu begründen und schriftlich einzureichen.*

Den Zusatz, dass die Bewilligungen nur erteilt werden, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind, könnte man hier natürlich ebenfalls auslagern oder, falls dies sowieso schon an einer anderen Stelle im Text detailliert geregelt wird, ganz weglassen.

3.4 Weiterführende Nebensätze

Eine ähnliche Funktion wie Schaltsätze haben sogenannte weiterführende Nebensätze. Es handelt sich dabei um Nebensätze, die kein Satzglied oder Satzgliedteil des Hauptsatzes sind, sondern sich als Relativsätze auf die im Hauptsatz gemachte Aussage als Ganzes beziehen (vgl. Eisenberg et al. 2009, 1037). Weiterführende Nebensätze werden mit dem Relativpronomen *was* oder mit einem Relativadverb (*wobei, womit, wodurch, wohingegen, weshalb, ...*) eingeleitet. In Gesetzestexten kommen sie besonders häufig in der Form mit *wobei* vor. Das folgende Beispiel stammt aus Artikel 113 Absatz 3 der Bundesverfassung:

Die berufliche Vorsorge wird durch die Beiträge der Versicherten finanziert, wobei die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bezahlen.

Die direkteste Methode, einen weiterführenden Nebensatz in einen eigenständigen Satz umzuwandeln ist, nach dem Hauptsatz einen Punkt oder Strichpunkt zu setzen, das Relativadverb in ein demonstratives Pronominaladverb umzuwandeln (hier also *wobei* in *dabei*) und die Wortstellung des ehemaligen Nebensatzes entsprechend anzupassen. Das Pronominaladverb kann oft auch ganz weggelassen werden:

Die berufliche Vorsorge wird durch die Beiträge der Versicherten finanziert. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bezahlen [dabei] mindestens die Hälfte der Beiträge ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Weiterführende Nebensätze kommen häufig auch im Anschluss an das Element einer Aufzählung vor. Ein Beispiel bietet dazu Artikel 112 Absatz 3 der Bundesverfassung:

Die Versicherung wird finanziert:

- a. durch Beiträge der Versicherten, wobei die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Hälfte der Beiträge bezahlen;*
- b. durch Leistungen des Bundes.*

Analog zum oben besprochenen Vorgehen bei Schaltsätzen lässt sich auch hier der eingeschobene weiterführende Nebensatz in einem selbstständigen Satz ausserhalb der Aufzählung formulieren:

³*Die Versicherung wird finanziert:*

- a. durch Beiträge der Versicherten;*
- b. durch Leistungen des Bundes.*

^{3bis}*Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bezahlen für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Hälfte der Beiträge.*

Bei allen bisher diskutierten Typen von multipropositionalen Sätzen (Satzreihen, zusammengezogene Sätze, Schaltsätze und weiterführende Nebensätze) resul-

tiert die Multipropositionalität daraus, dass zwei an sich eigenständige Sätze miteinander kombiniert werden. Eine andere Situation präsentiert sich bei Adverbialien und Attributen, die im Folgenden besprochen werden. Dort führen Konstruktionen im Innern eines Satzes zusätzliche Aussagen ein.

3.5 Adverbialien

Als Adverbialien oder adverbiale Bestimmungen werden Satzglieder bezeichnet, die ein Verb bzw. einen ganzen Satz modifizieren (vgl. Eisenberg et al. 2009, 781ff.; Bussmann 2002, 50). Adverbialien sind ein in Gesetzestexten besonders häufig verwendetes Mittel, um die Umstände, unter denen eine Regelung zur Anwendung kommt, und die Art und Weise, wie dies zu geschehen hat, näher zu spezifizieren. Sie haben dann meistens die Form von adverbial verwendeten Adjektiven, von Präpositionalphrasen oder von Nebensätzen.⁵

Will man beurteilen, ob ein Adverbiale eine zusätzliche Aussage in einen Satz einführt, ist zunächst einmal zwischen adverbialen Ergänzungen und adverbialen Angaben zu unterscheiden. Adverbiale Ergänzungen sind entweder obligatorisch oder fakultativ in der Valenzstruktur des Prädikats vorgegeben, während adverbiale Angaben davon unabhängig sind. Folgt man der These, dass die Hauptaussage eines Satzes vom Prädikat und den von ihm definierten Satzgliedern transportiert wird, dann führen adverbiale Ergänzungen also keine zusätzliche Aussage ein. Im Gegensatz zu adverbialen Angaben können sie nicht in einen separaten Satz ausgelagert werden, ohne dass der Satz dann unvollständig wirken würde. Dies soll mit je einem Beispiel veranschaulicht werden.

Als Beispiel eines Rechtssatzes, der eine adverbiale Angabe enthält, kann Artikel 93 Absatz 5 des Ausländergesetzes (SR 142.20) dienen:

Der Bundesrat kann auf der Grundlage der voraussichtlichen Aufwendungen eine Pauschale festlegen.

Die Präpositionalphrase *auf der Grundlage der voraussichtlichen Aufwendungen* kann in einen separaten Satz ausgelagert werden, ohne dass der verbleibende Satz unvollständig wirken würde:

Der Bundesrat kann eine Pauschale festlegen. Er stützt sich dabei auf die voraussichtlichen Aufwendungen.

Im folgenden Satz (Art. 10s Abs. 1 der Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung, SR 420.11) ist dieses Vorgehen dagegen nicht möglich:

Die Beiträge [...] werden auf der Grundlage der anrechenbaren Gesamtprojektkosten bemessen.

Bei der Präpositionalphrase *auf der Grundlage der anrechenbaren Gesamtprojektkosten* handelt es sich um eine adverbiale Ergänzung. Würde sie in einen separaten Satz ausgelagert, bliebe ein Satz zurück, der unfertig erscheint:

** Die Beiträge [...] werden bemessen. Die Bemessung erfolgt auf der Grundlage der anrechenbaren Gesamtprojektkosten.*

Es kann also ein Zusammenhang festgestellt werden zwischen dem Grad der Unabhängigkeit einer adverbialen Bestimmung von der Valenzstruktur des Prädikats und der Wahrscheinlichkeit, dass der entsprechende Satz multipropositional ist. In der oben gezeigten Form kann die in der traditionellen Grammatik verwendete «Weglassprobe» (Bussmann 2002, 745) darum für gesetzessredaktionelle Zwecke eingesetzt werden, um zu überprüfen, ob eine bestimmte adverbiale Bestimmung überhaupt ausgelagert werden *kann*.

Ob die von einer adverbialen Angabe gemachte Teilaussage in einen eigenen Satz ausgelagert werden *soll*, hängt dagegen wesentlich von der Semantik der entsprechenden Angabe ab. Im Folgenden werden darum einige der wichtigsten Funktionen betrachtet, für die adverbiale Angaben in Gesetzesentwürfen verwendet werden. Wie bereits erwähnt, erfüllen adverbiale Angaben in Gesetzestexten vor allem zwei Aufgaben: (a) sie definieren die Umstände (Voraussetzungen, Vorbehalte, Ausnahmen), unter denen eine Regelung zur Anwendung kommt, und (b) sie beschreiben die genaueren Modalitäten, die bei der Anwendung der Regel gelten.

3.5.1 *Voraussetzungen, Vorbehalte, Ausnahmen*

Am häufigsten werden Adverbialien in Gesetzestexten wohl verwendet, um Voraussetzungen auszudrücken. Voraussetzungen führen aber im Allgemeinen gerade nicht eine zusätzliche Normaussage ein, sondern sind – zusammen mit der von der Voraussetzung (bzw. dem Tatbestand) abhängigen Rechtsfolge – integraler Bestandteil der Hauptaussage eines Rechtssatzes. Voraussetzungen können als konditionale Nebensätze formuliert sein (eingeleitet durch *wenn, falls, sofern, ...*) oder die Form von Präpositionalphrasen (insbesondere in der Kombination *bei* + nominalisiertes Verb) haben. Dass Voraussetzungen nicht in einen eigenen Satz separiert werden sollen, zeigt das folgende Beispiel aus einem Änderungsentwurf zur Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung (SR 420.11):

Sie [die Beiträge] können zudem ausnahmsweise die projektbezogenen Materialkosten [...] decken. Ausnahmen können gewährt werden, wenn die Beschaffung und Nutzung des Materials für den Projekterfolg unerlässlich ist.

Der erste dieser beiden Sätze drückt eine Rechtsfolge aus (die Beiträge können die Materialkosten decken), der zweite nennt die Voraussetzung, unter der die Rechtsfolge zur Anwendung kommt (wenn die Beschaffung und Nutzung für den Projekterfolg unerlässlich ist). Die verwaltungsinterne Redaktionskommission⁶ hat in ihrer Stellungnahme Voraussetzung und Rechtsfolge in einem Satz zusammengefasst:

Sie können zudem ausnahmsweise die projektbezogenen Materialkosten [...] decken, wenn die Beschaffung und Nutzung des Materials für den Projekterfolg unerlässlich ist.

Anders verhält es sich, wenn eine adverbiale Angabe dazu benutzt wird, einen Vorbehalt oder eine Ausnahme zu der im restlichen Satz formulierten Norm anzuführen. Der Gesetzgebungsleitfaden des Bundes (Rz. 890) empfiehlt, «aus Gründen der Verständlichkeit» dafür einen eigenen Satz zu verwenden. Als Präpositionalphrasen formulierte Vorbehalte und Ausnahmen werden üblicherweise mit den Ausdrücken *vorbehältlich* (bzw. *vorbehaltlich*), *unter Vorbehalt von* bzw. *mit Ausnahme von* eingeleitet. Ein Beispiel bietet Artikel 11 der Verordnung des EDI über den Schweizer Filmpreis (SR 443.116):

Vorbehältlich einer anderen Abmachung werden für die ausgezeichneten Filme die Preise je zur Hälfte an die Produktion und an die Regie ausbezahlt.

Der Vorbehalt kann hier wie folgt in einen eigenen Satz verschoben werden:

Für die ausgezeichneten Filme werden die Preise je zur Hälfte an die Produktion und an die Regie ausbezahlt; anderslautende Abmachungen bleiben vorbehalten.

Ausnahmen und Vorbehalte können auch als Adverbialnebensätze realisiert sein. Diese werden meist durch die Ausdrücke *es sei denn* oder *soweit nicht* eingeleitet. Ein Beispiel ist Artikel 86 Absatz 2 des Bundesgerichtsgesetzes (SR 173.110):

Die Kantone setzen als unmittelbare Vorinstanzen des Bundesgerichts obere Gerichte ein, soweit nicht nach einem anderen Bundesgesetz Entscheide anderer richterlicher Behörden der Beschwerde an das Bundesgericht unterliegen.

Auch hier kann die Verständlichkeit verbessert werden, indem die Ausnahme in einen eigenen Satz gefasst wird:

Die Kantone setzen als unmittelbare Vorinstanzen des Bundesgerichts obere Gerichte ein. Davon nicht betroffen sind Entscheide anderer richterlicher Behörden, die nach einem anderen Bundesgesetz der Beschwerde an das Bundesgericht unterliegen.

Eine besondere Klasse von Vorbehalten stellen Bewilligungspflichten dar. Häufig haben sie die Form von als Präpositionalphrasen formulierten adverbialen Angaben, die durch Ausdrücke wie *mit Bewilligung/Einverständnis/Genehmigung/Zustimmung von*, *im Einverständnis/Einvernehmen mit* oder, etwas abgeschwächt, *unter Einbezug von* eingeleitet werden. In Artikel 12 Absatz 2 des Bundesgesetzes

über die zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur (SR 742.140.2) findet sich gar das noch ausführlichere *unter Vorbehalt der Genehmigung* von:

Die Infrastrukturbetreiberinnen können unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundesamtes für Verkehr mit den betroffenen Kantonen und Dritten (öffentlich-private Partnerschaft) Vereinbarungen zur Vorfinanzierung der von der Bundesversammlung beschlossenen und finanzierten Massnahmen [...] abschliessen.

Bei einer Überarbeitung hat die verwaltungsinterne Redaktionskommission beantragt, den Vorbehalt wie folgt von der Hauptaussage abzutrennen:

Die Infrastrukturbetreiberinnen können mit den betroffenen Kantonen und Dritten (öffentlich-private Partnerschaft) Vereinbarungen zur Vorfinanzierung der von der Bundesversammlung beschlossenen und finanzierten Massnahmen [...] abschliessen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Bundesamtes für Verkehr.

Ein weiterer Spezialfall sind adverbiale Angaben, die das Vorhandensein von Ausnahmen oder Vorbehalten nur andeuten, diese aber nicht explizit machen. Das ist insbesondere bei den Ausdrücken *grundsätzlich* und *in der Regel* der Fall. Hier macht weder eine Auslagerung in einen eigenen Satz (etwa «*Ausnahmen sind möglich.*») noch das Beibehalten der adverbialen Angabe viel Sinn. Die Rechtssetzungsrichtlinien des Kantons Bern (S. 18) empfehlen denn auch, diese Ausdrücke nicht zu verwenden und stattdessen konkret auszuformulieren, worin eine all-fällige Ausnahme besteht.⁷

3.5.2 Modalitäten

Der bereits in Kapitel 2 erwähnte Artikel 14 des Schulgesetzes des Kantons Graubünden illustriert eindrücklich, wie mit Hilfe von adverbialen Angaben die Modalitäten eines Vorgangs genauer spezifiziert werden können:

Art. 14 Ausschluss

Schülerinnen und Schüler, welche trotz Mahnung und Orientierung der Erziehungsberechtigten den Unterricht oder das Unterrichtsklima dauernd belasten, können durch Schulratsbeschluss aufgrund eines schriftlichen Berichtes des zuständigen Schulinspektorates und des Schulpsychologischen Dienstes und unter Meldung an die Vormundschaftsbehörde vom Unterricht ausgeschlossen werden.

Insbesondere werden adverbiale Angaben in Gesetzestexten oft dazu verwendet, um (a) die Fristen und Termine zu nennen, die für einen bestimmten Vorgang gelten, (b) die Instrumente zu definieren, mittels derer eine Regelung umgesetzt wird, (c) die Grundlagen vorzugeben, auf denen eine Entscheidung getroffen werden soll, und (d) ganz allgemein die Rollen der an einem Vorgang beteiligten Akteure festzulegen. Sie haben dann meist die Form von Präpositionalphrasen, die wie folgt eingeleitet werden:

- Fristen und Termine: *ab, bis zu, frühestens/spätestens an/in, für die Dauer von, ...*
- Instrumente: *in (der) Form von, durch Ausrichtung von, durch Beschluss von, unter Meldung an, ...*
- Entscheidungsgrundlagen: *aufgrund von, auf (der) Basis/Grundlage von, nach dem Kriterium von, ...*

Enthält ein Satz mehr als eine adverbiale Angabe, kann meist davon ausgegangen werden, dass in dem Satz auch mehr als eine Normaussage vorhanden ist. Als Beispiele können die beiden unten stehenden Sätze aus Artikel 175 der Bundesverfassung dienen:

² *Die Mitglieder des Bundesrates werden von der Bundesversammlung nach jeder Gesamterneuerungswahl des Nationalrates gewählt.*

³ *Sie werden aus allen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrates wählbar sind, auf die Dauer von vier Jahren gewählt.*

In diesen zwei Absätzen werden mit Hilfe von Adverbialien in nur zwei Sätzen vier verschiedene Dinge geregelt. Es wird nämlich in Bezug auf die Wahl der Bundesrätinnen und Bundesräte festgelegt: (a) wer der Wahlkörper ist (*von der Bundesversammlung*), (b) wann die Wahl stattfindet (*nach jeder Gesamterneuerungswahl des Nationalrates*), (c) wer wahlberechtigt ist (*aus allen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern, welche ...*) und (d) wie viele Jahre die Amtsdauer beträgt (*auf die Dauer von vier Jahren*). Besser wurde dieselbe Aufgabe im Bundesgerichtsgesetz (SR 173.110) gelöst:

Art. 5 Wahl

¹ *Die Bundesversammlung wählt die Richter und Richterinnen.*

² *Wählbar ist, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.*

Art. 9 Amtsdauer

¹ *Die Amtsdauer der Richter und Richterinnen beträgt sechs Jahre.*

Hier wird je ein eigener Satz verwendet, um in Bezug auf die Wahl der Bundesrichterinnen und Bundesrichter zu regeln, wer der Wahlkörper ist, wer wahlberechtigt ist und wie viele Jahre die Amtsdauer beträgt.

Es lässt sich also insgesamt feststellen, dass Adverbialien unter bestimmten Bedingungen (nicht in der Valenzstruktur des Prädikats vorangelegt, mehrere Adverbialien im selben Satz) relativ zuverlässige Indikatoren für das Vorliegen eines multipropositionalen Satzes sein können.

3.6 Attribute

Attribute sind Beifügungen, die ein Nomen näher beschreiben (vgl. Eisenberg et al. 2009, 800ff.). Sie treten insbesondere in Form von Adjektiv- und Partizipphrasen, Präpositionalphrasen, Relativsätzen, Nominalphrasen im Genitiv und, seltener, als Appositionen oder Konjunkionalphrasen auf.⁸

Wichtigstes Kriterium bei der Beurteilung dessen, ob ein Attribut eine zusätzliche Aussage einführt, ist die Frage, ob das Attribut restriktiv ist. Die Eigenschaft der Restriktivität ist vor allem von den Relativsätzen her bekannt. Restriktive Relativsätze schränken das Bezugsobjekt in definierender Art und Weise ein; sie führen keine zusätzliche Aussage in den Satz ein, sondern sind integraler Bestandteil seiner Hauptaussage. Nicht restriktive Relativsätze bieten dagegen weiterführende Information an, die nicht für die Hauptaussage des Satzes benötigt wird; sie führen also eine zusätzliche Aussage ein. § 10 Absatz 4 der Universitätsordnung der Universität Zürich enthält ein Beispiel eines solchen nicht restriktiven Relativsatzes:

Auf Antrag des Fakultätsvorstands setzt die Universitätsleitung eine Berufungskommission ein, der mindestens zwei externe Expertinnen oder Experten angehören.

Der Relativsatz kann hier in einen separaten Satz ausgelagert werden, ohne dass die Hauptaussage des ursprünglichen Satzes verändert würde:

Auf Antrag des Fakultätsvorstands setzt die Universitätsleitung eine Berufungskommission ein; der Berufungskommission müssen mindestens zwei externe Expertinnen oder Experten angehören.

Anders stellt sich die Lage dar, wenn der Relativsatz restriktiv ist, wie in § 10 Absatz 3 Satz 2 der Universitätsordnung:

In das Berufungsverfahren können auch Personen einbezogen werden, die sich nicht beworben haben.

Hier ist die Auslagerung des Relativsatzes nicht möglich, da sie zu einer Veränderung der Hauptaussage des ursprünglichen Satzes führen würde:

** In das Berufungsverfahren können auch Personen einbezogen werden; sie müssen sich nicht beworben haben.*

Das Kriterium der Restriktivität kann auch auf Attribute angewendet werden, die nicht die Form von Relativsätzen haben. Im folgenden Beispiel (§ 10 Abs. 6 der Universitätsordnung) kommt der Präpositionalphrase *ohne Evaluation mehrerer Kandidatinnen und Kandidaten* die Funktion eines nicht restriktiven Attributs zu:

In dringenden Fällen kann der Fakultätsvorstand im Einverständnis mit der Universitätsleitung ein Direktberufungsverfahren ohne Evaluation mehrerer Kandidatinnen und Kandidaten einleiten.

Die zusätzliche Aussage, die das Attribut in diesem Satz einführt, ist keine materielle Bestimmung, sondern eine Legaldefinition. Sie besagt, dass Direktberufungsverfahren Berufungsverfahren ohne Evaluation mehrerer Kandidatinnen und Kandidaten sind. Eine solche Legaldefinition muss nicht unbedingt in einen separaten Satz gefasst werden, sondern kann auch als Klammerdefinition in den bestehenden Satz integriert werden (vgl. Bratschi 2009, 194):

In dringenden Fällen kann der Fakultätsvorstand im Einverständnis mit der Universitätsleitung ein Berufungsverfahren ohne Evaluation mehrerer Kandidatinnen und Kandidaten (Direktberufungsverfahren) einleiten.

4 Präsuppositionen

Nicht jede zusätzliche Normaussage, die aus einem Satz hervorgeht, muss darin auch notwendigerweise explizit zum Ausdruck gebracht sein. Ein Satz kann eine Normaussage auch dadurch einführen, dass er sie «stillschweigend» als gegeben voraussetzt. In der Linguistik ist dieses Phänomen unter dem Begriff der Präsupposition bekannt (Bussmann 2002, 530ff.).

Auch wenn Präsuppositionen keine eigene sprachliche Realisierung aufweisen, so werden sie doch oft von spezifischen sprachlichen Elementen, sogenannten Präsuppositionsauslösern, verursacht. Präsuppositionsauslöser sind im Kontext einfacher Aussagesätze relativ gut erforscht (vgl. Seuren 1991). Allerdings können die dabei gewonnenen Erkenntnisse nur bedingt auf Rechtssätze übertragen werden.

Einer der häufigsten Präsuppositionsauslöser ist der definite Artikel (sofern dieser nicht generisch verwendet ist): Er setzt die Existenz (und Einmaligkeit) des durch die entsprechende Nominalphrase referenzierten Objekts voraus. Im folgenden Satz aus einem Entwurf zur Änderung des Eisenbahnrechts wird die Existenz eines Entwicklungsprogramms des Bundes präsupponiert:

Die Weiterentwicklung der Bahninfrastruktur erfolgt im Rahmen des Entwicklungsprogrammes des Bundes und gemäss folgenden Zielen: [...].

Da die Verpflichtung zum Erstellen eines solchen Entwicklungsprogramms im Text nicht explizit formuliert war, hätte der Satz, hätte man ihn denn so stehen lassen, zwei Normaussagen gemacht: eine explizite, die die Ziele für die Weiterentwicklung der Bahninfrastruktur festgelegt hätte, und eine implizite, die zur Ausarbeitung eines Entwicklungsprogramms verpflichtet hätte. Weil damit das Transparenzgebot verletzt worden wäre, hat die verwaltungsinterne Redaktionskommission in ihrer Stellungnahme dazu geraten, die lediglich präsupponierte Normaussage ebenfalls auszuformulieren:

Die Weiterentwicklung der Bahninfrastruktur hat folgende Ziele: [...].

Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung in regelmässigen Abständen Programme zur Weiterentwicklung der Bahninfrastruktur (Entwicklungsprogramme).

In den Entwicklungsprogrammen zeigt er auf, wie er die Ziele erreichen will [...].

Präsuppositionen können auch durch bestimmte Klassen von Verben ausgelöst werden. In Gesetzestexten ist dies insbesondere bei Verben der Fall, die das Überprüfen eines Sachverhalts ausdrücken (z.B. *begutachten, beurteilen, entscheiden, überprüfen, ...*). Rechtssätze mit solchen Verben präsupponieren meist, dass der jeweilige Sachverhalt überhaupt erfüllt sein muss. Das folgende Beispiel stammt aus einem Änderungsentwurf zur Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung (SR 420.11):

Die KTI beurteilt, ob eine Forschungsstätte nicht kommerziell ausgerichtet und ob sie beitragsberechtigt ist, nach folgenden Kriterien: [...].

Der Satz beinhaltet eine implizite und zwei explizite Normaussagen: (a) er präsupponiert, dass nur Forschungsstätten beitragsberechtigt sind, die nicht kommerziell ausgerichtet sind, (b) legt die genauen Kriterien fest, die dabei gelten, und (c) regelt, dass die Überprüfung dieser Kriterien von der KTI vorgenommen wird. Man kann ihn wie folgt in Einzelsätze aufteilen:

Beitragsberechtigt sind Forschungsstätten, die nicht kommerziell ausgerichtet sind.

Dabei gelten folgende Kriterien: [...]. Die KTI beurteilt, ob die Kriterien erfüllt sind.

Auch ein attributiv verwendetes Partizip Perfekt kann als Präsuppositionsauslöser wirken, wie das folgende Beispiel aus dem Entwurf zur Änderung des Eisenbahnrechts zeigt:

Sie können entweder zusätzliche Massnahmen oder alternative Massnahmen finanzieren, wobei sich im zweiten Fall ihr Anteil auf die Differenz zwischen der vom Bund beschlossenen und der von ihnen beantragten Massnahme beschränkt.

Dieser Satz regelt nicht nur, dass zusätzliche oder alternative Massnahmen finanziert werden können, sondern präsupponiert mit der Partizipphrase *von ihnen beantragten* ausserdem, dass diese Massnahmen beantragt werden müssen. Wäre ein Partizip Präsens (*der von ihnen zu beantragenden Massnahmen*) verwendet worden, wäre die vorher nur präsupponierte zusätzliche Normaussage immerhin explizit gemacht worden. Aber auch in diesem Fall wäre wohl eine Auslagerung der Antragspflicht in einen separaten Satz empfehlenswert gewesen.

Eine vertiefte rechtslinguistische Studie zu Präsuppositionsauslösern in Erlassentexten wäre gerade in Hinblick auf die Praxis der Gesetzesredaktion wünschenswert.

5 Fazit

Richtig angewendet kann die Regel «Ein Satz – eine Aussage» entscheidend zur Transparenz und Lesbarkeit eines Gesetzestextes beitragen. Sätze, die die Regel verletzen, sind aber oft nicht auf Anhieb als solche erkennbar. Es empfiehlt sich darum, bei der Redaktion von Gesetzesentwürfen speziell auf sprachliche Konstruktionen zu achten, von denen man weiss, dass sie zusätzliche Normaussagen in einen Satz einführen können.

In diesem Beitrag wurde aufgezeigt, dass insbesondere Satzreihen, zusammengezogene Sätze, Schaltsätze, weiterführende Nebensätze, adverbiale Angaben und nicht restriktive Attribute solche sprachlichen Indikatoren sind. Ausserdem können auch Präsuppositionsauslöser wie der definite Artikel oder bestimmte Verbklassen Multipropositionalität verursachen. Eindeutige Erkennungsmerkmale kann die sprachliche Form allein allerdings nicht liefern. Ob ein potenziell multipropositionaler Rechtssatz tatsächlich mehrere Normaussagen enthält, hängt letztlich davon ab, welche Absicht der Gesetzgeber mit dem Satz verfolgt, in welchem Kontext der Satz steht und wie die zugrunde liegende Norm konzeptualisiert wird.

Stefan Höfler, Ph.D., Postdoktorand, Institut für Computerlinguistik, Universität Zürich, Zürich, E-Mail: hoefler@cl.uzh.ch

Anmerkungen

- 1 Das Projekt wird von Prof. Dr. Michael Hess und Prof. Dr. Felix Uhlmann wissenschaftlich begleitet und profitiert von einem regen Austausch mit der Sektion Deutsch der Zentralen Sprachdienste der Schweizerischen Bundeskanzlei.
- 2 Kritische Betrachtungen des Transparenzgebots aus linguistischer Sicht finden sich bei Lerch (2004b) und Schwintowski (2004).
- 3 Die Volksinitiative will die Verständlichkeit von Gesetzen als individuelles Recht in der Verfassung verankern. Zur Frage nach der Verständlichkeit von Gesetzen als Bürgerrecht vgl. Eichhoff-Cyros/Antos (2008), sowie Lerch (2004a).
- 4 Die Interpunktion der Beispiele wurde an den für die schweizerische Bundesgesetzgebung geltenden Standard angepasst.
- 5 Adverbialien können auch die Form von Adverbien, Pronominaladverbien und Nominalphrasen im Genitiv oder Akkusativ haben. Pronominaladverbien (*darin, dabei, ...*) führen aber im Allgemeinen keine zusätzliche Aussage ein, sondern dienen als Kohäsionsmittel: Sie verbinden einen Satz mit einem vorgehenden Satz. Adverbien (*sofort, hier, ...*) und adverbial verwendete Nominalphrasen im Genitiv oder Akkusativ (*eines Tages, ...*) werden hier aufgrund ihrer geringen Verbreitung in Gesetzestexten ausser Acht gelassen.
- 6 Einen Überblick über die Stellung und Arbeit der verwaltungsinternen Redaktionskommission der schweizerischen Bundesverwaltung findet man bei Nussbaumer (2008).
- 7 Ein Beitrag zur Verwendung bzw. Vermeidung von *in der Regel* findet sich ausserdem im Newsletter 2009/3 des Forums für Rechtsetzung (S. 6–7).
- 8 Für die vorliegende Betrachtung von geringerer Bedeutung sind Attribute in der Form von Possessivartikeln (*seine Aufgabe*), Nominalphrasen im Akkusativ (*10 Franken die Woche*) und Fokuspartikeln (*insbesondere Tee und Kaffee*).

Literatur

- Anstand, Toni, 1978, *Wie verständlich sind unsere Zeitungen?* Dissertation, Universität Zürich, Zürich.
- Bratschi, Rebekka, 2009, «Frau im Sinne dieser Badeordnung ist auch der Bademeister». Legaldefinitionen aus redaktioneller Sicht, *LeGes*, 2009/2, S. 191–213.
- Bussmann, Hadumod, 2002, *Lexikon der Sprachwissenschaft*, 3., erweiterte Auflage, Stuttgart, Kröner.
- Eisenberg, Peter/Peters, Jörg/Gallmann, Peter/Fabrizius-Jansen, Cathrine/Nübling, Damaris/Barz, Irmhild/Fritz, Thomas A./Fiehler, Reinhard, 2009, *Duden. Die Grammatik*, Bd. 4, 8., überarbeitete Aufl., Mannheim, Dudenverlag.
- Eichhoff-Cyrus, Karin M./Antos, Gerd (Hrsg.), 2008, *Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion*, Mannheim, Dudenverlag.
- Flesch, Rudolf, 1948, *A New Readability Yardstick*, *Journal of Applied Psychology*, 32/3, S. 221–233.
- Gemeinsamer Leitfadens des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die in den Gemeinschaftsorganen an der Abfassung von Rechtstexten mitwirken, 2003, Hrsg. Europäische Kommission, Luxemburg, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
- Gesetzgebungsleitfaden, 2007, *Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes*, 3., nachgeführte Auflage, Hrsg. Bundesamt für Justiz, Bern.
- Göpferich, Susanne, 1998, *Möglichkeiten der Optimierung von Fachtexten*, in: Hoffmann, Lothar/Kalverkämper, Hartwig/Wiegand, Herbert E. (Hrsg.), *Fachsprachen/Languages for Special Purposes. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft/An International Handbook of Special Languages and Terminology Research*, New York/Berlin, de Gruyter, S. 888–899.
- Handbuch der Rechtsetzungstechnik, 1990, Teil 1: *Legistische Richtlinien*, Hrsg. Bundeskanzleramt, Wien.
- Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 2008, *Empfehlungen zur Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen*, Hrsg. Bundesministerium für Justiz, Köln, Bundesanzeiger Verlag.
- Iluk, Jan, 2008, *Die Verständlichkeit der deutschen, österreichischen, schweizerischen und polnischen Verfassung, Versuch einer komparatistischen Analyse*, in: Eichhoff-Cyrus, Karin M./Antos, Gerd (Hrsg.), *Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion*, Mannheim, Dudenverlag, S. 136–154.
- Lerch, Kent D. (Hrsg.), 2004a, *Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*, Berlin, de Gruyter.
- Lerch, Kent D., 2004b, *Verständlichkeit als Pflicht? Zur Intransparenz des Transparenzgebots*, in: Lerch, Kent D. (Hrsg.), *Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*, Berlin, de Gruyter, S. 239–284.
- Newsletter zum Forum für Rechtsetzung, 2009, Nr. 3, Hrsg. Bundesamt für Justiz, Bern.
- Nussbaumer, Markus, 2008, *Der Verständlichkeit eine Anwältin! Die Redaktionskommission der schweizerischen Bundesverwaltung und ihre Arbeit an der Gesetzessprache*, in: Eichhoff-Cyrus, Karin M./Antos, Gerd (Hrsg.), *Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion*, Mannheim, Dudenverlag, S. 301–323.
- Nussbaumer, Markus, 2009, *Die Verständlichkeit von Erlassen*, Murtener Gesetzgebungsseminar, *Das Handwerk der Gesetzesredaktion*, Schweizerische Bundeskanzlei/Bundesamt für Justiz/Institut für Föderalismus, Murten.
- Rechtsetzungsrichtlinien des Kantons Bern (RSR), 2000, Modul 4: *Sprache*, Hrsg. Regierungsrat des Kantons Bern, Bern.
- Richtlinien der Rechtsetzung des Kantons Zürich, 2005, Hrsg. Regierungsrat des Kantons Zürich, Zürich.
- Schwintowski, Hans-Peter, 2004, *Sprachwissenschaftliche Kriterien für das Transparenzgebot. Die Bedeutung interdisziplinären Arbeitens von Rechts- und Sprachwissenschaft*, in: Lerch, Kent D. (Hrsg.), *Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*, Berlin, de Gruyter, S. 375–386.
- Seuren, Pieter A. M., 1991, *Präsuppositionen*, in: von Stechow, Arnim/Wunderlich, Dieter (Hrsg.), *Semantik/Semantics*, New York, de Gruyter, S. 268–318.

Résumé

Une phrase, une idée. Lorsqu'il est appliqué à bon escient, ce principe de rédaction contribue notablement à la clarté et à l'intelligibilité de l'énoncé normatif. Mais les phrases qui s'écartent de cette règle ne sont souvent pas immédiatement reconnaissables. Le présent article analyse les éléments linguistiques qui indiquent qu'une phrase pourrait contenir plus d'une idée. En tout état de cause, la seule approche linguistique ne permet pas de déterminer si un énoncé multipropositionnel contient effectivement plusieurs normes : tout dépend en définitive du but poursuivi par le législateur, du contexte dans lequel l'énoncé s'inscrit et de la manière dont la norme sous-jacente est conceptualisée. Comprendre dans quelles constructions du langage des normes supplémentaires sont susceptibles de se cacher peut néanmoins permettre de prendre rapidement conscience des formulations multipropositionnelles lors de la rédaction d'un projet de loi.